Notare
Dr. Ursula Philipp LL.M.
Dr. Joseph Rumstadt

Weißenburger Straße 6
85072 Eichstätt
Telefon 08421 / 90 999 - 0
Telefax 08421 / 90 999 - 33
E-Mail: kanzlei@notare-eichstaett.de

MERKBLATT
zur Liquidation und Löschung einer Gesellschaft

Zweck dieses Merkblattes ist es, Geschäftsführer, Gesellschafter sowie Liquidatoren bei der Auflösung einer Gesellschaft zu unterstützen.
Dieses Merkblatt wurde für Sie mit größter Sorgfalt erstellt. Jedoch erheben die nachfolgenden Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine persönliche Beratung nicht ersetzen.
Wenden Sie sich daher bei weiteren rechtlichen Fragen an Ihren Notar, bei steuerlichen Fragen an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder an das Finanzamt.

1. Beginn der Liquidation (Auflösung) der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
Der Beschluss hat Folgendes zu beinhalten:
Auflösung zu xy-Datum, Bestellung der Liquidatoren samt deren Vertretungsbefugnis, Festlegung der Person, welche künftig Bücher und Schriften verwahrt.
Es ist empfehlenswert (soweit nicht schon in der Satzung entsprechend geregelt) zur Vereinfachung des Verfahrens durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einen oder zwei Liquidatoren zu bestimmen und diesen Einzelvertretungsbefugnis zu verleihen sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
Der Liquidationsbeginn sollte vorab mit einem Steuerberater abgesprochen werden (Liquidations-Eröffnungsbilanz).
Die Auflösung der Gesellschaft, die Liquidatoren und deren Vertretungsmacht müssen unter Vorlage des entsprechenden Protokolls der Gesellschafterversammlung in notariell beglaubigter Form zum Handelsregister angemeldet werden. Üblicherweise entwirft der Notar die Anmeldung und reicht diese zum Handelsregister ein.

2. Liquidation der Gesellschaft

Nach der Auflösung findet die Liquidation, also die Abwicklung der Gesellschaftsgeschäfte statt. Diese erfolgt durch die Liquidatoren. Sie haben die Aufgabe, alle noch bestehenden Rechtsgeschäfte ordnungsgemäß zu beenden, alle steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen und Vermögensgegenstände zu verwerten.
Dabei müssen sie jedoch für Kosten, die im Zuge der Beendigung der Liquidation noch anfallen (z. B. für die Veröffentlichung und Notarkosten) entsprechende Beträge zurückhalten.
Verletzen die Liquidatoren schuldhaft ihre Verpflichtungen, haften sie dafür.

Bis zum Erlöschen der Gesellschaft ist zudem folgender Verfahrensablauf durch die Liquidatoren zu beachten:

…

a) Bekanntmachung der Auflösung

Die Auflösung ist von dem bzw. den Liquidatoren in den Gesellschaftsblättern, üblicherweise im Bundesanzeiger, bekannt zu machen. Dabei sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich zu melden.

Die Veröffentlichung ist regelmäßig von der Gesellschaft selbst vorzunehmen (nicht vom Notar). Sie können dies über www.bundesanzeiger.de selbst in die Wege leiten. Regelmäßig lautet der Text wie folgt:

„Die Gesellschaft ist aufgelöst.
Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.
Für die Gesellschaft xy
Die Liquidatoren“

Ein Beleg über die Veröffentlichung ist der Notarstelle einzureichen.

b) Sperrjahr

Nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger beginnt das sog. „Sperrjahr“. Regelmäßig kann die Firma im Handelsregister erst nach Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung im Handelsregister gelöscht werden.

3. Löschung nach Liquidation

Nach Beendigung der Liquidation und nach Ablauf des Sperrjahres ist die Beendigung und damit das Erlöschen der Gesellschaft anzumelden und ein Nachweis über die Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs (Auszug aus dem Bundesanzeiger) beizulegen.

Vor Anmeldung des Erlöschens wird die Rücksprache mit Ihrem Steuerberater dringend angeraten! Die steuerlichen Angelegenheiten der Gesellschaft müssen vorab erledigt sein.

Die Anmeldung wird regelmäßig vom Notar entworfen und muss durch Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl erfolgen, deren Unterschriften der Notar beglaubigt und die Erklärung dann zum Handelsregister einreicht.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihre Notare Dr. Ursula Philipp und Dr. Joseph Rumstadt
in Eichstätt